

BESCHLUSS des Ministerrates der Republik Belarus, Nr. 972 vom 30.06.2008 (Fassung vom 20.04.2009)
"ZU EINIGEN FRAGEN DES STRASSENPERSONENVERKEHRS"

**Beschluss des Ministerrates der Republik Belarus,
Nr. 972 vom 30. Juni 2008**

ZU EINIGEN FRAGEN DES STRASSENPERSONENVERKEHRS

(in der Fassung der Ministerratsbeschlüsse Nr. 2010 vom 23.12.2008
und Nr. 499 vom 20.04.2009)

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes der Republik Belarus vom 14. August 2007 "Über den Kraftverkehr und Transporte im Straßenverkehr" wird vom Ministerrat der Republik Belarus folgendes BESCHLOSSEN:

1. Die beiliegenden Regeln für den Straßenpersonenverkehr sind zu bestätigen.
2. Das Ministerium für Verkehr und Kommunikation hat die Betroffenen von den Regeln für den Straßenpersonenverkehr in Kenntnis zu setzen und entsprechende sonstige Maßnahmen zur Umsetzung des vorliegenden Beschlusses zu treffen.
3. Die Behörden der staatlichen Verwaltung der Republik sowie die örtlichen vollziehenden und weisungsgebenden Behörden haben ihre Rechtsvorschriften mit dem vorliegenden Beschluss in Einklang zu bringen.
4. Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft, mit Ausnahme von Absatz zehn Teil eins Punkt 28, Teil fünf Punkt 29, Punkt 152 und Punkt 155 der mit dem vorliegenden Beschluss bestätigten Regeln für den Straßenpersonenverkehr, die erst sechs Monate nach offizieller Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses in Kraft treten werden.

Premierminister der Republik Belarus

S. Sidorskij

BESTÄTIGT
Beschluss
des Ministerrates
der Republik Belarus,
Nr. 972 vom 30.06.2008

**REGELN
FÜR DEN STRASSENPERSONENVERKEHR**

(in der Fassung der Ministerratsbeschlüsse Nr. 2010 vom 23.12.2008
und Nr. 499 vom 20.04.2009)

**Kapitel 11
DIE BEFÖRDERUNG VON KINDERGRUPPEN MIT BUSSEN**

180. Bei der nicht im Linienverkehr erfolgenden organisierten Beförderung von Kindergruppen mit Bussen sind die Verkehrssicherheit vom Kraftverkehrsunternehmen und das sichere Verhalten der Kinder vom Auftraggeber und den von ihm eingesetzten Begleitpersonen zu gewährleisten.
181. Die Begleitung der für die organisierte Beförderung von Kindergruppen eingesetzten Busse und die Einweisung der Fahrer dieser Busse erfolgt durch die zuständigen Dienststellen der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion¹.
182. Die Auswahl der Begleitpersonen sowie deren Einweisung erfolgt durch den Auftraggeber.
(in der Fassung des Ministerratsbeschlusses Nr. 499 vom 20.04.2009)
183. Die Kraftverkehrsunternehmen, die nicht im Linienverkehr erfolgende Beförderungen von Kindergruppen mit Bussen durchführen, bzw. der Auftraggeber für diese Beförderungen sind verpflichtet, rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor Beginn der Beförderung bei den (für den Abfahrtsort der Kinder zuständigen) Dienststellen der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion eine offizielle Mitteilung

¹ Anm. d. Übers.: in etwa Verkehrspolizei und TÜV in einem

über die geplante Beförderung einzureichen. In dieser Mitteilung sind das Datum und die Fahrtroute, die Marke und das amtliche Kennzeichen des Busses/der Busse sowie die Namen und Initialen der Busfahrer, die die Beförderung der Kinder durchführen werden, anzugeben, der Mitteilung sind Kopien der vom Auftraggeber bestätigten Listen der Kinder und Begleitpersonen beizufügen.
(in der Fassung des Ministerratsbeschlusses Nr. 499 vom 20.04.2009)

Teil gestrichen. – Ministerratsbeschlusses Nr. 499 vom 20.04.2009

184. Nach Eingang der in Punkt 183 der vorliegenden Regeln genannten Mitteilung sind die Mitarbeiter der zuständigen Dienststelle der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion verpflichtet, die Busfahrer über die Besonderheiten der Forderungen der Straßenverkehrsordnung bei der Beförderung von Kindergruppen sowie über Vorsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit derartiger Beförderungen auf der Fahrtroute zu belehren.
- Die Belehrung von Busfahrern ausländischer Kraftverkehrsunternehmen, die die russische Sprache nicht beherrschen, hat unter Mitwirkung eines Dolmetschers zu erfolgen, der von der Organisation/Firma zu bestellen ist, die die Beförderung organisiert. Die Belehrung der Busfahrer ist mit Unterschrift jeder belehrten Person in ein gesondertes Tagebuch einzutragen, welches bei der zuständigen Dienststelle der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion aufbewahrt wird.
185. Die technische Inspektion der für die nicht im Linienverkehr erfolgende Beförderung von Kindergruppen vorgesehenen Busse, einschließlich derer mit einer ausländischen Zulassung, hat frühestens 7 Tage vor Beginn der Beförderung im technischen Stützpunkt der Kraftverkehrsunternehmen bzw. vorrangig in den Diagnosestationen zu erfolgen. Über die Ergebnisse der technischen Inspektion ist ein Protokoll der technischen Inspektion des Busses bzw. eine Diagnosekarte in zwei Ausfertigungen mit einer entsprechenden Schlussfolgerung hinsichtlich der Zulassung des Busses zur Beförderung von Kindergruppen zu erstellen. Das Protokoll der technischen Inspektion bzw. die Diagnosekarte sind von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Organisation/Firma, bei der sie erstellt wurden, zu beglaubigen. Die erste Ausfertigung des Protokolls der technischen Inspektion bzw. der Diagnosekarte wird dem Busfahrer übergeben, verbleibt bis zur Beendigung der Fahrt im Bus und wird anschließend im Kraftverkehrsunternehmen über einen Zeitraum von 12 Monaten aufbewahrt, die zweite Ausfertigung wird bei der Organisation/Firma, von der die technische Inspektion durchgeführt wurde, nach Rückkehr der Kindergruppe von der Fahrt 10 Tage lang aufbewahrt.
186. Zum Bestand der speziell für die Durchführung der technischen Inspektionen der Busse gebildeten Kommissionen sollen in der Regel der Leiter und weitere Mitarbeiter des Dienstes/der Abteilung technische Kontrolle, der Leiter und weitere Mitarbeiter des Dienstes/der Abteilung Verkehrssicherheit, Mitarbeiter des Dienstes/der Abteilung Betrieb sowie weitere Personen, die für die Organisation der Wartung und Instandsetzung der Busse verantwortlich sind, gehören.
187. Zur Beförderung von Kindergruppen mit Bussen sind nur Fahrer zugelassen, die mindestens drei Jahre ununterbrochene Fahrpraxis mit Kraftfahrzeugen der Klasse "D" haben und während der letzten zwei Jahre nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit in Form eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung zur Verantwortung gezogen werden mussten, worüber bei den zuständigen Dienststellen der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion eine entsprechende schriftliche Bescheinigung vorzulegen ist, die mit der Unterschrift des Leiters und dem Stempel der Organisation/Firma (auch einer ausländischen), von der die Busfahrer für die Beförderung der Kindergruppen gestellt wurden, versehen sein muss.
188. Bei Beförderungen von Kindergruppen mit Bussen über eine Entfernung von mehr als 450 km muss jeder Bus, der Kinder befördert, mit je zwei Fahrern besetzt sein.
189. Kraftverkehrsunternehmen, die Beförderungen von Kindergruppen mit Bussen durchführen, ist es verboten, zur Fahrt Fahrer zuzulassen, die zwischen ihren Schichten weniger als 12 Stunden Ruhezeit hatten.
190. Der Auftraggeber für eine Beförderung von Kindergruppen hat für jeden Bus eine volljährige Begleitperson einzusetzen, ist die Zahl der beförderten Kinder größer als 20, sind zwei volljährige Begleitpersonen einzusetzen. Die Begleitpersonen sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Beförderung der Kindergruppen mit den Bussen zu treffen. Unter den Begleitpersonen ist ein Hauptverantwortlicher festzulegen, der sich im Spitzenbus befinden und die Einhaltung der Forderungen der vorliegenden Regeln während der Fahrt überwachen muss.

191. Die Gesamtzahl der in den Bussen beförderten Kinder und Erwachsenen darf die Anzahl der Sitzplätze entsprechend den technischen Daten des jeweiligen Busses nicht überschreiten.
192. Die Busfahrer, einschließlich derer von Kraftverkehrsunternehmen anderer Staaten, die Kindergruppen befördern, sind verpflichtet, die Straßenverkehrsordnung und die Forderungen der vorliegenden Regeln sowie die festgelegten Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.
193. Treten unterwegs technische Mängel am Bus auf, die die Verkehrssicherheit gefährden, oder verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Busfahrer, ist die Weiterfahrt untersagt, bis die Umstände, durch die die Sicherheit während der Fahrt beeinträchtigt wird, beseitigt worden sind.
194. Bei der Beförderung von Kindergruppen mit Bussen im Gebiet der Republik Belarus darf die Reisegeschwindigkeit der Busse, auch bei Bussen mit Polstersitzen, nicht mehr als 70 km/h betragen. An Bussen, die für die Beförderung von Kindergruppen eingesetzt werden (einzeln oder in Kolonne), muss entsprechend den Forderungen der Straßenverkehrsordnung unabhängig von der Tageszeit das Abblendlicht oder das Tagfahrlicht (soweit vorhanden) eingeschaltet sein, und es müssen die Kennzeichen "Kindertransport" angebracht sein.
195. Eine Beförderung von Kindergruppen mit Bussen in der Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr sowie unter den Bedingungen unzureichender Sicht (Nebel, Regen, Schneefall und ähnliches) ist nicht zu empfehlen. In der Zeit von 23.00 bis 05.00 Uhr ist die Beförderung von Kindern ausnahmsweise zulässig, wenn die Kinder zu Bahnhöfen und Flughäfen gebracht bzw. von dort abgeholt werden müssen sowie zum nächstgelegenen Übernachtungsort, wenn es unterwegs zu Verspätungen kam.
196. Erhalten die Dienststellen der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion eine Information über die Beförderung von Kindergruppen mit Bussen in einer organisierten Kolonne von 3 bis 10 Bussen, sind sie verpflichtet, deren Begleitung mit einem Einsatzfahrzeug sicherzustellen, für Kolonnen mit mehr als 10 Bussen müssen es zwei Einsatzfahrzeuge sein.
197. Die Begleitung einer organisierten Buskolonne bei der Beförderung von Kindergruppen erfolgt von dem Ort, an dem die Kolonne zusammengestellt wird, bis zum letztendlichen Bestimmungsort im Gebiet der Republik Belarus.
198. Erfolgt die Beförderung von Kindern nur mit einem oder mit zwei Bussen, ist eine Begleitung durch Einsatzfahrzeuge der Staatlichen Kraftfahrzeuginspektion nicht erforderlich.
199. Werden Verstöße gegen die Forderungen der vorliegenden Regeln oder der Straßenverkehrsordnung festgestellt, ist die weitere Beförderung der Kindergruppen mit Bussen solange untersagt, bis Maßnahmen zur Beseitigung der Verstöße und Umstände, die einer verkehrssicheren Weiterfahrt entgegen stehen, getroffen wurden.
200. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf die Beförderung von Gruppen von Kindern im Alter bis zu 16 Jahren mit einer Gesamtzahl von 8 und mehr Kindern mit Bussen anzuwenden. Nicht als zur Kindergruppe gehörig gelten Kinder, von denen jedes einzelne in Begleitung eines Elternteils/seiner Eltern fährt.